

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie

Änderung vom 21. Mai 1982

---

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

## I

Folgende geänderte Bestimmungen (Vereinbarung vom 16. Sept. 1981) des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 13. Nov. 1981<sup>1)</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 6.1. und 6.3.

- 6.1. Die Arbeitnehmer über 18 Jahren haben Anspruch auf folgenden Mindestlohn:
- |        |  |                |
|--------|--|----------------|
| 6.1.1. | gelernte, selbständige Berufsarbeiter<br>und Berufsarbeiterinnen           | Fr. pro Stunde |
|        | ab 20. Altersjahr .....  | 13.45          |
|        | bis 20. Altersjahr .....   | 13.10          |
| 6.1.2. | angelernte Arbeiter sowie Arbeiterinnen<br>mit gleichwertiger Arbeit ..... | 12.55          |
| 6.1.3. | Hilfsarbeiter sowie Hilfsarbeiterinnen<br>mit gleichwertiger Arbeit .....  | 12.05          |
| 6.1.4. | angelernte Arbeiterinnen mit leichter Arbeit .....                         | 11.25          |
| 6.1.5. | Hilfsarbeiterinnen mit leichter Arbeit .....                               | 10.95          |
| 6.1.6. | Näherinnen, angelernt .....  | 10.85          |
| 6.1.7. | Näherinnen, ungelern .....   | 10.55          |
- Für gleichwertige Arbeit männlicher und weiblicher Arbeitnehmer gilt grundsätzlich der gleiche Mindestlohn.
- 6.3. Die Arbeitnehmer der Lohnkategorien 6.1.1. und 6.1.2. haben Anspruch auf eine Erhöhung ihrer individuellen Löhne um 95 Rappen pro Stunde, die Arbeitnehmer der Lohnkategorie 6.1.3. um 90 Rappen pro Stunde und die Arbeitnehmer der Lohnkategorien 6.1.4.–6.1.7. um

<sup>1)</sup> BBl 1981 III 940

80 Rappen pro Stunde. Die im Monatslohn beschäftigten Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine gleichwertige Lohnerhöhung. Die Umrechnung erfolgt auf der Basis von 191 Stunden pro Monat.

*Art. 7.5. (neu)*

7.5. Die Arbeitgeber prüfen sorgfältig alle Möglichkeiten, Behinderte im Betrieb einzugliedern. Die Eingliederung und Entlohnung erfolgt entsprechend ihrer Arbeitsfähigkeit.

*Art. 17.1.*

17.1.	Bei Arbeit an auswärtigen Arbeitsorten hat der Arbeitnehmer Anspruch auf folgende Pauschalentschädigungen:	Fr.
	Morgenessen .....	6.—
	Mittagessen .....	13.—
	Nachtessen .....	13.—
	Übernachten .....	30.—
	Total .....	62.—

*Art. 18.2.*

18.2. Benützt der Arbeitnehmer für Auswärtsarbeit sein eigenes Motorfahrzeug, hat er Anspruch auf eine Kilometerentschädigung. Diese beträgt für Autos mindestens 55 Rappen, für Motorräder mindestens 35 Rappen, für Motorvelos mindestens 20 Rappen.

*Art. 20.1. und 20.2.*

- 20.1. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf bezahlte Ferien. Diese betragen pro Dienstjahr:
- nach Ablauf des 1. Dienstjahres ..... 15 Arbeitstage
  - nach Ablauf des 8. Dienstjahres oder nach Vollendung des 50. Altersjahres und 5 Dienstjahren ..... 20 Arbeitstage
  - nach Vollendung des 57. Altersjahres und 25 Dienstjahren ..... 25 Arbeitstage
  - jugendliche Arbeitnehmer bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie das 19. Altersjahr vollenden ..... 20 Arbeitstage

Als Dienstjahre werden angerechnet:

- a. die Lehrjahre;
- b. frühere Dienstjahre im gleichen Betrieb;
- c. frühere Dienstjahre in einem andern Betrieb der schweizerischen Engros-Möbelindustrie, wenn der Arbeitsplatzwechsel infolge Betriebsschliessung erfolgen musste.

Für die Berechnung der Dienst- bzw. Altersjahre ist das Datum des Stellenantrittes bzw. das Geburtsdatum massgebend (nicht der Stichtag gemäss Art. 20.2.).

Betriebsferien sind jeweils bis zum 15. Dezember der Belegschaft bekanntzugeben.

- 20.2. Als Stichtag für die Berechnung des Ferienanspruches gilt der 30. Juni. Hat das Arbeitsverhältnis im betreffenden Jahr weniger als zwölf Monate gedauert, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Ferien *pro rata temporis*. Dauert das Arbeitsverhältnis in einem Monat 15 oder mehr Tage, so wird der betreffende Monat als ganzer Monat gezählt. Dauert es in einem Monat weniger als 15 Tage, so entsteht für diesen Monat kein Ferienanspruch.

## II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 1982 ihren Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhungen gemäss Artikel 6.3. des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

## III

Diese Änderung tritt am 20. Juni 1982 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1984.

21. Mai 1982

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Vizepräsident: Aubert  
Der Bundeskanzler: Buser

## **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie Änderung vom 21. Mai 1982**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1982
Date	
Data	
Seite	326-328
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 661

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.